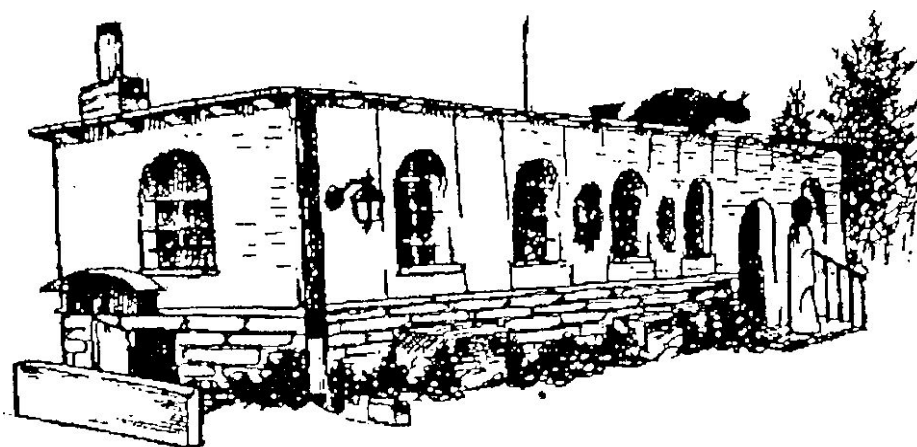


Bischofsmühle Cyclus 66

eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein

Satzung

**In der Fassung vom
27. Februar 2024**



**Veranstaltungen und Geschäftsstelle:
Bischofsmühle
Dammstr. 32, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121 – 999 43 55
www.bischofsmuehle.de**

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Durchführung von Veranstaltungen,
 2. Förderung Hildesheimer Künstler
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Bischofsmühle Cyclus 66**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hildesheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) ¹Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. ³Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der MV Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 2. das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 3. den Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss.
- (3) ¹Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. ²Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigung zum Jahresende einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt:
 1. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 2. Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 3. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
- (5) Über den Ausschluss nach (4) 1) entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, nach (4) 2), 3) entscheidet das Ehrengericht.
- (6) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) ¹Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgesetzt. ²Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. das Ehrengericht,
4. Die Mitgliederversammlung (MV).

§ 8 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. sowie aus drei weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.²Folgende Ressorts sind durch den Vorstand zu besetzen:
 1. Leitung der Geschäftsstelle /Programmplanung/ Serviceleistungen,
 2. Finanzverwaltung/Steuerangelegenheiten/Schriftführung,
 3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring/Vereinsrecht,
 4. Verwaltung des Vereinsdomiziles/Gastronomiebereich,
 5. Mitgliederangelegenheiten/Dienstplangestaltung.³Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Ressorts den gewählten Vorstandsmitgliedern mit einer detaillierten Aufgabenbeschreibung zugewiesen werden. ⁴Die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus den Finanzrahmen der einzelnen Ressorts
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- (3) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ³Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen werden. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ³Der Vorstand ist bei gleicher Tagesordnung binnen drei Tagen erneut einzuberufen, wenn eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. ⁴Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. ⁵Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Ersatzmann/Frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:
 - 1. Geschäftsordnung,
 - 2. Wahlordnung.²Die erlassenen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt analog zum Vorstand alle zwei Jahre bis zu fünf nicht stimmberechtigte Vereinsausschussmitglieder, die gegenüber dem Vorstand ein Initiativrecht haben. ²Die Mitglieder des Vereinsausschusses nehmen auf Einladung oder auf eigenen Wunsch an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil. ³Bei Ausscheiden eines der Mitglieder des Vereinsausschusses erhält der Vorstand das Recht bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in zu bestellen.

§ 10 Das Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Innen.
- (2) ¹Das Ehrengericht tritt auf Antrag des Vorstandes oder, falls dieser betroffen ist, auf Antrag eines Mitglieds ein. ²Der Antrag muss schriftlich und mit Angabe der Gründe erfolgen.
- (3) ¹Das Ehrengericht entscheidet in Angelegenheiten, die in § 5 (5) dieser Satzung angesprochen werden. ²Erkennt das Gericht auf Ausschluss eines Mitglieds, so kann gleichzeitig bestimmt werden, dass dieser Ausschluss erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit zu offen zu lassen, sich in dieser Zeit zu bewähren. ³Nach Ablauf des Jahres tritt das Gericht erneut zusammen und beschließt endgültig. ⁴Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- (4) Vor Entscheidungen des Ehrengerichts ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. ²Die Mitglieder sind in diesem Fall unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) ¹Ist einem Mitglied die Teilnahme an der MV nicht möglich, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes, an der MV teilnehmendes Mitglied übertragen. ²Hierzu ist einem Vorstandsmitglied oder dem Wahlleiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. ³Die Vollmacht ist nicht übertragbar.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) ¹Wahl von zwei Kassenprüfern/Innen für die Dauer von zwei Jahren. ²Die Kassenprüfer/Innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. ³Über die Prüfungsergebnisse haben sie der MV Bericht zu erstatten.
- (3) Wahl des Ehrengerichts für die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes, der Berichte der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Den Vorsitz in der MV führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom/von der 1. Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (4) ¹Wahlen können in offener oder geheimer Wahl sowie durch Briefwahl erfolgen. ²Die Form und Durchführung von Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 14 Satzungsänderungen

¹Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden. ²Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf einer Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. ²Ein Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

³Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 17 Gewinne

¹Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 18 Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hildesheim, 27. Februar 2024